

National Front (FMLN). It constitutes the first UN attempt to mediate a settlement of a non-international armed conflict.

The authoress scrutinizes the advantages and disadvantages intrinsic to a political body in monitoring the respect of international humanitarian law. She analyses the new requirements demanded by the enlargements of the UN's functions basing her findings on the UNOSAL report that were prepared during its peace-making phase.

The focus of her work lies on the question to what extent this mission was successful in strengthening the protection of humanitarian law norms.

The book is divided into three main chapters and Acuña's conclusions. At first she describes the UN and the maintenance of international peace and security, focusing on the roles of the Security Council and the Secretary General, who in this conflict personally played an essential role.

Then she explains the mandate and the special powers of the ONUSAL mission, the legal basis before the ceasefire, the mandate as envisioned in the San José Agreement and the interpretation of the mandate.

In the last chapter ONUSAL's role in international humanitarian law is assessed and its coordination with other humanitarian agents described. The authoress shows how – in detail – this mission worked and how, in the future, the UN can therefore improve in the area of protection of international humanitarian law.

Another positive aspect about this worthwhile book is its outstanding bibliography and the fact that the reader is supplied with all the documents relevant to the Salvadorian conflict, from UN reports to UNHCR to ICRC information to the San José Agreement. This and a map clearly show what happened exactly, where and how it can be significant for future missions of peaceful settlements.

Dagmar Reimmann

Stephanie Baer

Der Zerfall Jugoslawiens im Lichte des Völkerrechts

Schriften zum Staats- und Völkerrecht, Band 65

Peter Lang Verlag, Frankfurt a.M., 1995, 427 S., DM 118,--

Kaum ein Ereignis der jüngeren internationalen Staatenpraxis rührt derart an die Grundlagen der völkerrechtlichen Dogmatik wie das Auseinanderbrechen des jugoslawischen Bundesstaates. Hier werden viele Fragen akut, die die Grundstrukturen der Völkerrechtsordnung betreffen, dennoch aber zum großen Teil noch immer einer befriedigenden dogmatischen Durchdringung harren. Dazu gehören Problemkreise wie die völkerrechtliche Identität von Staaten, die Staatensukzession, das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Anerkennung von Staaten. Die bei *Blumenwitz* entstandene Dissertation unternimmt es,

diese und andere Punkte vor dem Hintergrund des jugoslawischen Staatszerfalls dogmatisch aufzubereiten und auf den konkreten Fall anzuwenden. Abgesehen von Einleitung und Zusammenfassung ist die Arbeit in vier Kapitel gegliedert, die jeweils einem abgeschlossenen Sachkomplex gewidmet sind.

Das erste Kapitel bringt einen historischen Abriss zu Entstehung und Entwicklung des jugoslawischen Gesamtstaates (S. 7-44). Insbesondere aus der Zeit vor 1918 ergeben sich hier interessante Verbindungslinien zum gegenwärtigen Konflikt.

Das zweite Kapitel (S. 45-163) behandelt die Frage nach dem Fortbestand der jugoslawischen Völkerrechtspersönlichkeit und beginnt in einem ersten Abschnitt zunächst mit den abstrakten Grundlagen. Nach einer kurzen – vielleicht zu kurzen – Rekapitulation des völkerrechtlichen Staatsbegriffs widmet die Verfasserin sich den bekannten Formen des Staatsuntergangs (S. 54-58), die sie allerdings als "Wegfall des Staatsgebiets" überschreibt, während die Anknüpfung an die sich verändernde Staatsgewalt in diesen Fällen wohl näher liegt. Mit Recht wird die Einordnung der jugoslawischen Ereignisse auf die Abgrenzung zwischen Dismembration und Sezession zugespielt, die anhand des Fortbestehens eines (Rumpf-)Staates, also der völkerrechtlichen Staatsidentität vorzunehmen ist. Nachdem sie die dogmatischen Grundlagen von staatlicher Identität und Kontinuität im Völkerrecht nachgezeichnet hat, greift die Verfasserin für die konkrete Kontinuitätsbestimmung notwendigerweise auf verschiedene Anknüpfungspunkte im Verhalten der betroffenen Staaten selbst wie der Staatengemeinschaft insgesamt zurück (S. 72-83). Das in diesem Zusammenhang als Element der Kontinuitätswahrung herausgestellte Selbstbestimmungsrecht der (Staats-)Völker dürfte allerdings in dem von der Souveränität geschützten Selbstverständnis des Staates aufgehen.

Der zweite Abschnitt des 2. Kapitels unternimmt es, die zuvor dargelegten Kontinuitätskriterien auf den konkreten Fall Jugoslawiens anzuwenden (S. 86-163). Vor allem mit Blick auf das Selbstverständnis der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ), die sich im Verhältnis zum "alten" Jugoslawien als identischer Rumpfstaat versteht, gelangt die Verfasserin zum Ergebnis, daß der jugoslawische Zerfallsprozeß als eine Kette von Sezessionen zu deuten sei, die bislang am Fortbestand der jugoslawischen Völkerrechtspersönlichkeit nichts geändert habe. Ihre Argumentation, daß die Praxis der Staatengemeinschaft zu widersprüchlich war, um das geschilderte Selbstverständnis der BRJ zu überspielen, ist plausibel und deutlich konsequenter als die bislang h.M. im Schrifttum, die zum Teil recht unreflektiert der Dismembrationsthese anhängt. Zwiespältig ist allerdings das gegen eine Dismembration vorgebrachte Argument, die staatliche Verselbständigung Kroatiens und Bosnien-Herzegowinas sei dafür noch nicht effektiv genug (S. 114 f.). Dies hätte zur Konsequenz, daß sich der Identitätsanspruch der BRJ auch auf das nicht effektiv beherrschte Staatsgebiet dieser beiden Staaten erstreckte, was aus der heutigen Perspektive doch recht realitätsfern anmutet.

Im dritten Kapitel ihrer Arbeit entwickelt die Verfasserin die sog. "*uti-possidetis*"-Doktrin und das Selbstbestimmungsrecht der Völker als "Aspekte der Neuordnung des Staatsgebiets" und legt diese Maßstäbe sodann an die jugoslawische Konstellation an. Das "*uti-*

possidetis"-Prinzip, also die Stabilität der – u.U. zuvor nur innerstaatlichen – Grenzen in Fällen der Staatensukzession, wird anhand der Staatenpraxis als Norm des regionalen afrikanischen Völkergewohnheitsrechts identifiziert (S. 192 f.). Den universell verbindlichen Charakter des Prinzips, den die Themenstellung der Arbeit fordert, nimmt die Verfasserin etwas vorschnell an (S. 194 f.); hier wäre eine gründlichere Sichtung insbesondere der europäischen Praxis und Rechtsüberzeugung zu wünschen gewesen. Die Ausführungen zum Selbstbestimmungsrecht der Völker (S. 197-222) geben im wesentlichen den in diesem Bereich erreichten Stand der Völkerrechtswissenschaft wieder. Die Anwendung beider Maximen auf den konkreten Fall ist geprägt von ihrem partiellen Spannungsverhältnis und dem daraus resultierenden Erfordernis, zur Grenzziehung im Einzelfall einen angemessenen Ausgleich zwischen ihnen zu finden. In ihrer eigenen Stellungnahme (S. 245-304) konzentriert sich die Verfasserin insoweit auf die Stellung der serbischen Volksgruppe in Kroatien, die von der Bewahrung der bestehenden Grenzen, also einer Anwendung der "*uti-possidetis*"-Doktrin, gekennzeichnet ist. Sie hält diesen Vorrang zugunsten des *status quo* im konkreten Fall für völkerrechtlich gerechtfertigt, da Kroatien verfassungsrechtliche Vorkehrungen für eine innerstaatliche Autonomie von Volksgruppen getroffen habe. Die abstrakten Maßstäbe für diese "Rechtfertigung" bleiben dem Leser allerdings weitgehend verborgen, so daß sie juristisch nur schwer nachzuvollziehen ist. Der kurze Seitenblick auf die Lage in Bosnien-Herzegowina (S. 300-304) konnte die Verhandlungen von Dayton noch nicht berücksichtigen, nimmt jedoch die dort vereinbarte, eigenständige staatsrechtliche Organisation der bosnischen Serben bereits vorweg.

Das vierte Kapitel ist – erneut ohne erkennbare Anknüpfung an das Vorangehende – der Anerkennung Sloweniens, Kroatiens und Bosnien-Herzegowinas durch die EG-Mitgliedstaaten gewidmet (S. 305-419). Wiederum folgen zunächst abstrakte Ausführungen zum völkerrechtlichen Institut der Anerkennung, bevor die konkreten historischen Vorgänge beleuchtet werden. Am Maßstab der herkömmlichen völkerrechtlichen Anerkennungsvoraussetzungen stuft die Verfasserin die förmliche Anerkennung Kroatiens und Bosnien-Herzegowinas als vorzeitig und damit rechtswidrig ein (S. 352-357). Diese Intervention sei jedoch gerechtfertigt, da den nach Unabhängigkeit strebenden Republiken zu jener Zeit ein aus dem Selbstbestimmungsrecht folgendes Recht zur Sezession vom jugoslawischen Gesamtstaat zugestanden habe. Nicht ganz unproblematisch ist allerdings die in diesem Zusammenhang von der Verfasserin befürwortete Anwendung des völkerrechtlichen Gewaltverbots als Anknüpfungspunkt für das Sezessionsrecht (S. 377-408). Die Ausführungen vermengen hier zwei unterschiedliche völkerrechtliche Problemlagen, nämlich die Zulässigkeit einer gewaltsamen Sezession und die Abspaltung als Reaktion auf eine verbotene Gewaltanwendung (durch die jugoslawische Volksarmee). Nur um die zweite Konstellation kann es der Verfasserin gehen, doch stellt sich hierbei dann das weitere Problem, daß der Anwendungsbereich des Gewaltverbots auf zwischenstaatliche Konflikte beschränkt ist, militärische Maßnahmen der Bundesgewalt gegen einzelne Gliedstaaten ihm daher nicht unterfallen. Um den völkerrechtlich maßgeblichen Übergang der neuen Republiken vom ungeschützten Gliedstaat zum geschützten souveränen Staat oder wenigstens de-facto-

Regime zeitlich zu fixieren, hätte man sich eine noch differenziertere Betrachtung und Bewertung der historischen Ereignisse gewünscht.

Insgesamt handelt es sich um eine anregende Arbeit, die die völkerrechtlichen Probleme des jugoslawischen Staatszerfalls sehr anschaulich bündelt und gut lesbar erörtert. Leider fehlt dem Ganzen ein wenig der rote Faden, die einzelnen Abschnitte stehen fast unverbunden nebeneinander. Inhaltlich leiden die Ausführungen etwas darunter, daß die Verfasserin zu sehr auf die h.M. zu einzelnen Problembereichen fixiert ist: Die jüngere Staatenpraxis im Hinblick auf Jugoslawien läßt sich mit den eingefahrenen Konzepten von Anerkennung, Selbstbestimmung und Staatensukzession nicht vollständig erfassen. Dieser Anforderung kann die Völkerrechtswissenschaft nur mit etwas mehr kreativer Phantasie und dem Mut zu veränderten Erklärungsmustern gerecht werden.

Oliver Dörr

Eusebio Mujal-León / Ann-Sofie Nilsson

Die Sozialistische Internationale in den 80er Jahren. Dritte-Welt-Politik zwischen den Blöcken

Studien zur Politik, Band 23

Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn / München / Wien / Zürich, 1995, 294 S.,
DM 44,--

Ziel der im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung herausgegebenen Studie ist es, Art, Entwicklung und Hintergrund des Engagements der westeuropäischen sozialdemokratischen bzw. sozialistischen Parteien – als einzelne und im Rahmen der Sozialistischen Internationale – in den Entwicklungsländern zu untersuchen. Es scheint sich um das Ergebnis einer Zusammenarbeit der Autoren an der Georgetown University zu handeln, an der *Mujal-León*, geboren in Kuba, als Professor of Government lehrt, und *Nilsson*, Politologin in Schweden, Visiting Researcher war. Das Augenmerk der Autoren liegt, anders als der Titel es vermuten läßt, mehr auf den sozialistischen Parteien Frankreichs (PS) und Spaniens (PSOE) sowie der deutschen und der schwedischen Sozialdemokratischen Partei (SPD bzw. SAP), als der Sozialistischen Internationalen (SI) selbst, der nur eines der Kapitel gewidmet ist.

Ausgehend von einer Skizzierung der europäischen Sozialdemokratie in historischer Perspektive, in der das Interesse von Sozialdemokraten an der Dritten Welt, wenn auch von einer "tiefempfundenen sozialistischen Mitverantwortung" (S. 37) getragen, als Ausdruck eines traditionellen europäischen Nationalismus gesehen wird, dem es darum gehe, den früheren Einfluß Europas in der Weltpolitik wiederzugewinnen, wird die Sozialistische Internationale als eine trotz erfolgreicher Bemühungen um Ausweitung ihrer Mitgliedschaft in den anderen Kontinenten europäisch dominierte Organisation beschrieben, deren politi-